

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **9 (1914)**

Heft 8: **Die Heimat in Waffen**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unter der Vogelwelt, den Reihern, Paradiesvögeln usw., sondern auch unter den Pelztieren schon in unheimlicher Weise aufgeräumt ist. Schleunige energische Gesetze zum Schutz der bedrohten Tierwelt sind unumgänglich notwendig geworden, da natürlich bei den betreffenden Jägern und Händlern, kläglicherweise aber auch bei der erdrückenden Mehrzahl der Verbraucherinnen auf ein Einsehen nicht zu rechnen ist. So hat sich die russische Regierung zu einem Gesetz zum Schutz des Zobels genötigt gesehen. Nach diesem Gesetz ist es bei empfindlicher Strafe verboten, vom 1. Februar 1913 bis zum 15. Oktober 1916 im ganzen Kaiserreich auf Zobel zu jagen, ebenso tote Zobel, Zobelfelle und -Pelze zu kaufen, zu verkaufen, zu befördern, ins Ausland auszuführen und aufzubewahren, wenn sie nicht mit Stempel oder Plomben versehen sind, die bestätigen, dass sie vor dem 1. Februar 1913 erworben sind. Zugleich wird durch dieses Gesetz der Handel, Transport und die Aufbewahrung von Zobeln, Zobelpelzen und -Fellen mit Sommerhaar überhaupt verboten, ebenso von jungen Tieren, deren Pelz noch nicht ausgewachsen ist. Zur Durchführung des Gesetzes wurde bestimmt, dass jeder Besitzer von Zobelfellen sie vor dem 1. Februar 1913 durch die Behörde mit einem Siegel versehen lassen musste. Auch wurde bekannt gegeben, dass nach dem 1. Februar 1913 die Anfertigung von Pelzwaren aus ungestempelten Fellen nicht mehr statthaft wäre und als Übertretung des Schutzgesetzes angesehen würde.

Das Zerstörungswerk der Steinbrüche. Die Times hatte einen Bericht des Herrn Richardson Evans von der Gesellschaft gegen die Verunstaltung von Stadt und Land über das englische Reklamegesetz gebracht. Daraufhin sandte ihr ein französischer Leser eine Zuschrift, in der es heisst: „Ein Gesetz gegen die Auswüchse der Reklame genügt nicht. Die Landschaft selbst muss geschützt werden. Überall verschwinden die Felsen, von Ihrem Lande bis zu den entzückenden Flussufern der Sächsischen Schweiz; man benutzt

Das Badezimmer ist

bisher gewöhnlich

nur ein Ort der Reinigung,

zur Erfrischung Ihrer Nerven, zur Linderung von Leiden dient es nicht ::



Mit Webers Sprudelbad-Apparat können Sie

die von Aerzten für Gesunde sowohl wie für Kranke sehr empfohlenen Luftperlbäder erzeugen. Wenn Sie an *Schlaflosigkeit, Arteriosklerose, Herzklopfen* leiden; *nervöse Schwächezustände* haben, verschafft Ihnen meine Einrichtung Abhilfe ::

Das Bad ^{wird Ihnen} zur Heilquelle

Die kleinen Luftbläschen, die wie bei den Kohlensäurebädern zur Oberfläche steigen und Ihren Körper wie eine feine Bürste bestreichen, gereichen

Ihren Nerven zur Wohltat

Sie haben keine Betriebskosten, somit

gestalten

sich die Bäder billig

Prospekte mit Referenzen stehen zu Diensten

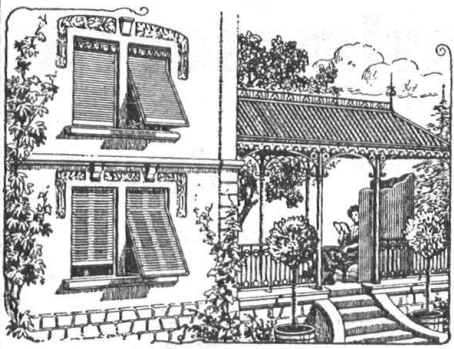
Fabrik: E. Weber, Zürich 7

Forchstrasse 138

::

::

Telephon 6217



Rolladen-Fabrik
Carl Hartmann
Biel — Bienne

Stahlblech-Rolladen
 Holz-Rolladen
 Roll-Jalousien

Eiserne Schaufenster-Anlagen
 Scheerentor-Gitter



POCHELON FRÈRES
Fabricants de Joaillerie
et d'Horlogerie
 DIAMANTS, PERLES & PIERRES PRÉCIEUSES
GENÈVE
 2, Place de la Tasterie, 2



Offizielle Plaketten

als Ausstellungsandenken
 ausgeführt von Huguenin frères, médailleurs in Locle

Verkauf auf dem Platz



der Landesausstellung

in Bronze Fr. 1.— in Silber Fr. 3.50

sie zur Herstellung von Pflastersteinen. Die Spekulanten kauften einen Felsen wie ein beliebiges Stück Erde und zerstören ihn. Namur war noch vor 50 Jahren von Felsen eingeschlossen, heute sind sie verschwunden. L'Ourthe rühmte sich der Ruine des Schlosses von Monfort. Die Ruine und der Felsen, der sie trug, bestehen nicht mehr.“

Es ist in der Tat höchste Zeit, dass dem Zerstörungswerk der Steinbrüche Einhalt geboten wird. Die Fälle, in denen hervorragende Landschaftsbilder und ganze Berge durch sie bedroht werden, häufen sich in letzter Zeit in geradezu erschreckender Weise. So ist, um nur ganz wenige Beispiele zu nennen, einer der herrlichsten Thüringer Berge, der Grosse Gleichberg bei Römhild, weiter aber auch in einer der wundervollsten deutschen Landschaften, dem von Scheffel besungenen Hegau, der einzigartige zweigipfelige Hohenstorfeln Steinbrüchen überliefert, die schon in wenigen Jahrzehnten die Schönheit dieser Berge völlig vernichtet haben werden. Auch in Österreich sollte vor kurzer Zeit der durch Goethes Besuch bekannte vulkanische Kammerbühl bei Egger abgetragen werden.

Der kleine Thüringer Staat Schwarzburg-Rudolstadt ist da mit gutem Beispiel vorgegangen. Nach einem Gesetz von 1910 können dort Steinbrüche, Schutthalen und sonstige derartige Anlagen verboten werden, wenn sie Orts- oder Landschaftsbilder verunstalten. Die Schaffung gleicher Gesetze in allen anderen Staaten ist die einzige Rettung gegen die sonst unaufhaltsame Vernichtung. Weder die interessierten Vereine noch die Staaten sind reich genug, um alle schutzwürdigen Felsgebilde und Berge anzukaufen. Und zweifellos muss der Staat befugt sein, einen Raubbau zu hindern, der alle künftigen Generationen der Perlen landschaftlicher Schönheit berauben würde. Solche Schönheit ist Gemeingut der ganzen Völker; wir sind auch verpflichtet, sie den künftigen Geschlechtern ebenso unverehrt zu übergeben, wie sie auf uns gekommen sind.